

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2844 –

Verschärfte Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze

Auf Anordnung des Präsidenten der Französischen Republik, Jacques Chirac, wurden die Kontrollen an den Grenzen Frankreichs zur Bundesrepublik Deutschland deutlich verschärft. „Fehlende Grenzkontrollen“, so Chirac, seien „eine wunderbare Erleichterung für Terroristen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. September 1995). Chirac verfügte u. a. den Einsatz von Soldaten der französischen Armee bei der Grenzsicherung. In dem Bericht „Künftige Aufgabenstellung des BGS an den Westgrenzen Deutschlands nach Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens am 26. März 1995“, den die Bundesregierung dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 20. September 1995 vorlegte, wurde dieses Vorgehen der französischen Regierung bestätigt: „Vor dem Hintergrund der Bombenanschläge in Frankreich finden zur Zeit an allen französischen Grenzen verstärkte Kontrollen statt. Die französischen Grenzbehörden werden als Folge der Terroranschläge von Paris und anderen Orten zur Intensivierung der Grenzüberwachung von Soldaten unterstützt.“ (S. 4).

Das Schengener Abkommen werde, nach Aussage Chiracs, durch die verstärkten Überwachungs- und Grenzkontrollmaßnahmen der französischen Regierung „nicht in Frage gestellt, da es von Frankreich wegen nicht zufriedenstellender Bedingungen auch bisher nicht angewandt worden sei.“ (Süddeutsche Zeitung, 6. September 1995).

Diese verstärkten Grenzkontrollen erfolgen, obwohl die französischen Behörden „nicht vermuten, daß die Täter von außen in das Land geschleust worden“ seien (Süddeutsche Zeitung, 12. September 1995).

Die Regierung Frankreichs setzte mit diesen Maßnahmen – nach dem Golfkrieg (2. Januar bis 16. April 1991) – zum zweiten Mal, den sog. „Plan Vigipirate“ in Kraft. Hierbei soll es sich, nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, um einen Plan aus dem Jahr 1978 handeln, der die Absicht verfolgt, „einer Destabilisierung im Inneren durch Umtriebe von außen“ vorzubeugen (11. September 1995).

Vertreter der Schengener Vertragsstaaten haben Anfang September das Thema der „Terrorismus“-Abwehr in Brüssel beraten. Auf diesem Treffen wurde vereinbart, „die polizeiliche Kooperation zu verbessern. Gedacht sei an eine engere Abstimmung der Polizei in den Grenzgebieten“ (Süddeutsche Zeitung, 7. September 1995).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Dezember 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei ihrer Fahndung nach gewaltbereiten islamischen Extremisten führte die französische Polizei am 20. Juni 1995 eine „Operation Sallm“ durch. Hierbei sollen sich „Hinweise“ auf terroristische islamisch-fundamentalistische Gruppen in Deutschland ergeben haben. Bonn, Stuttgart, Mannheim, Kaiserslautern und Dresden gälten als Stützpunkte der „Islamischen Kampfgruppe“ (GIA); Aachen und Dortmund als Stützpunkte der „Islamischen Heilsfront“ (FIS) (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. September 1995).

1. Ist es zutreffend, daß der Schengener Vertrag von der französischen Regierung bislang nicht angewandt worden ist?

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) wurde am 26. März 1995 in den Erstunterzeichnerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande sowie den Beitrittsländern Portugal und Spanien in Kraft gesetzt und wird seitdem in allen Vertragsstaaten – in Frankreich unter Einschluß der Bestimmung des Artikels 2 Abs. 2 SDÜ – angewendet.

- a) Wenn ja, welche Elemente des Schengener Vertrages wurden von Frankreich aus nicht angewandt?

Frankreich nimmt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Abs. 2 SDÜ in Anspruch, wonach für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen nationale Grenzkontrollen durchgeführt werden können. Insoweit fehlt es in bezug auf Frankreich derzeit am Element des kontrollfreien Personenverkehrs über die Schengener Binnengrenzen.

- b) Wenn nein, welche wurden von Frankreich aus angewandt?

Vergleiche Antwort zu Frage Nr. 1. a).

- c) Welche Bedingungen des Schengener Vertrages empfindet die französische Regierung aus welchen Gründen als nicht zufriedenstellend?

Die französische Regierung ist der Meinung, daß die Ausgleichsmaßnahmen, die das SDÜ zur Sicherung des Schengener Vertragsgebietes gegen Gefahren für die öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit vorsieht, nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang praktiziert werden. Die französische Regierung sieht u. a. Schwachstellen bei der

1. Bekämpfung des Betäubungsmittelverkehrs,
2. Ladung des SIS mit Daten,
3. Sicherheit an den Außengrenzen,
4. Durchführung der Asylverfahren, insbesondere im Bereich der Rückübernahmen.

Die anderen Schengen-Staaten sind demgegenüber der Auffassung, daß diese Schwierigkeiten in der Anfangsphase nicht die Anwendung des SDÜ in Frage stellen können.

2. Wann wurde die Bundesregierung über die verschärften Grenzkontrollen seitens der französischen Regierung unterrichtet?
Über welche grenzverschärfenden Maßnahmen seitens der französischen Regierung wurde die Bundesregierung unterrichtet?

Die Bundesregierung ist bei der Sitzung des Schengener Exekutivausschusses am 5. September 1995 über die Durchführung verschärfter Grenzkontrollen an allen französischen Grenzen unterrichtet worden.

3. Hat die französische Regierung hierüber auch den Exekutivausschuß der Schengener Vertragsstaaten in Kenntnis gesetzt?
Wenn ja, wann, und in welchem Umfang?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.

- a) Hat die Bundesregierung den Maßnahmen der französischen Regierung zugestimmt?

Die französische Regierung hat die verstärkten Personenkontrollen entsprechend Artikel 2 Abs. 2 SDÜ einseitig und in nationaler Verantwortung eingeführt. Eine Zustimmung durch die anderen Schengen-Staaten ist nicht erforderlich. Diese haben aber festgestellt, daß nach ihrer Bewertung gewisse Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Abs. 2 SDÜ vorliegen.

- b) Stimmte die Bundesregierung den grenzverschärfenden Maßnahmen der französischen Regierung in vollem Umfange oder nur in Teilbereichen (welchen?) zu?

Vergleiche Antwort zu Frage 3. a).

- c) Wie war das Abstimmungsverhalten der übrigen Schengener Vertragsstaaten in dieser Angelegenheit?

Vergleiche Antwort zu Frage 3. a).

4. Auf welchen Bestimmungen des nationalen französischen Rechts bzw. bilateralen Vertragsbestimmungen (z. B. des Schengener Durchführungsabkommens) beruhen diese verschärften Überwachungs- und Grenzkontrollmaßnahmen?

Im Verhältnis zu den Schengener Vertragspartnern stützt Frankreich seine Maßnahmen auf Artikel 2 Abs. 2 SDÜ. Daneben geltendes französisches Recht ist nicht bekannt.

5. Auf welchen Zeitraum sind diese Maßnahmen befristet?

Die französische Regierung hat ihre Maßnahmen gem. Artikel 2 Abs. 2 SDÜ bisher befristet bis zum 31. Dezember 1995.

6. Wurde die Bundesregierung auch über den Einsatz französischer Soldaten zur Grenzsicherung informiert?

Nein.

7. Arbeiten die an der deutsch-französischen Grenze eingesetzten französischen Soldaten unter französischem oder einem deutsch-französischen Kommando?

Wie sieht die entsprechende Befehlsstruktur aus?

Der Einsatz erfolgt im Rahmen eines geheimen nationalen Sicherheitsplanes Frankreichs zur Terrorismusabwehr und ausschließlich unter französischem Kommando.

Die Kommandostruktur ist nicht bekannt und unterliegt nationalen französischen Geheimhaltungsmaßnahmen.

8. Wurde die Bundesregierung auch darüber informiert, welche Soldaten aus welchen Einheiten der französischen Armee bei den verstärkten Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze eingesetzt werden?

Wenn ja, Soldaten welcher Einheiten?

Nein.

9. Welche Kompetenzen besitzen die an dieser Grenze eingesetzten französischen Soldaten?

Französische Soldaten werden zur Unterstützung der Grenzpolizei Frankreichs herangezogen.

- a) Dürfen französische Soldaten ebenfalls an grenzüberschreitenden Einsätzen (u. U. auf bundesdeutschem Boden) teilnehmen?

Französische Soldaten werden ausschließlich auf französischem Hoheitsgebiet eingesetzt.

- b) Wenn ja,
- auf welcher rechtlichen Grundlage,
 - zu welchem Zweck,
 - mit welchen Befugnissen?

Vergleiche Antwort zu Frage 9. a).

10. Arbeitet der Bundesgrenzschutz (BGS) ebenfalls mit französischen Soldaten zusammen?

Nein.

- a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Vergleiche Antwort zu Frage 10.

- b) Welche rechtlichen und einsatztaktischen Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung in dieser Kooperation BGS mit der französischen Armee?

Vergleiche Antwort zu Frage 10.

11. Gibt es Analyse- und Lagezentren, die von der französischen und deutschen Grenzpolizei bzw. der französischen Armee gemeinsam genutzt werden?
Welche Rolle spielen die grenzpolizeilich – aber auch von den Länderpolizeien – genutzten Kontaktdienststellen bei verschärften Überwachungs- und Grenzkontrollmaßnahmen?

Es gibt keine Analyse- und Lagezentren, die von der französischen und deutschen Grenzpolizei bzw. der französischen Armee gemeinsam genutzt werden. Die Rolle der bestehenden Kontaktdienststellen hat sich im Zuge der verschärften französischen Überwachungs- und Grenzkontrollmaßnahmen nicht verändert. Die Kontaktdienststellen sind nach wie vor mit der Durchführung von Überstellungen und Zurückschiebungen auf der Grundlage des zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Rückübernahmeabkommens beauftragt und dienen zudem als Nachrichtensteuerungseinrichtungen.

12. War der Bundesregierung die Existenz des „Plan Vigipirate“ bekannt?
Wenn ja, seit wann?

Nein.

- a) Handelt es sich bei dem „Plan Vigipirate“ um einen Modell-Plan, der so (oder analog) auch in anderen Staaten der EU vorliegt?

Nicht bekannt.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die mit dem „Plan Vigipirate“ erlassenen Maßnahmen?

Die Kontrollen an den Binnengrenzen werden gegenüber den Schengener Vertragsparteien auf Artikel 2 Abs. 2 SDÜ gestützt. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht bekannt.

- c) War die Bundesregierung darüber informiert, daß beim Inkrafttreten des „Plan Vigipirate“ französische Soldaten zur Sicherung der deutsch-französischen Grenze eingesetzt würden?

Nein.

- d) Verfügt die Bundesregierung über dem „Plan Vigipirate“ vergleichbare Pläne?

Nein.

- e) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entstehungsgeschichte des „Plan Vigipirate“?

Keine.

13. Hat die Bundesregierung auf dem Treffen von Vertretern der Schengener Vertragsstaaten in Brüssel zu dem Thema der „Terrorismus“-Abwehr teilgenommen?

Der Bundesregierung ist ein solches Treffen nicht bekannt.

- a) Wenn ja, durch wen wurde sie vertreten?
b) Welche inhaltliche Position hat die Bundesregierung auf diesem Treffen vertreten?
c) Worin bestehen die vereinbarten Maßnahmen, zur „Verbesserung der polizeilichen Kooperation auf dem Gebiet der Terrorismusabwehr“?
d) Worin bestehen die dort vereinbarten Maßnahmen für eine „engere Abstimmung der Polizei in den Grenzgebieten“?

Vergleiche Antwort zu Frage 13.

14. Welche Hinweise hat die Bundesregierung aus der französischen Polizei-Operation „Sallm“ über extremistische islamische Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland erhalten?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise aus der französischen Polizeioperation „Salim“ über Verbindungen extremistischer islamischer Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland vor.

15. Welche polizeilichen bzw. nachrichtendienstlichen Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, daß Bonn, Stuttgart, Mannheim, Kaiserslautern und Dresden der „Islamische Kampfgruppe“ (GIA) als Stützpunkte dienen?

Derartige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Welche polizeilichen bzw. nachrichtendienstlichen Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, daß Aachen und Dortmund als Stützpunkte der „Islamischen Heilsfront“ (FIS) dienen?

Es liegen keine Erkenntnisse über einen Stützpunkt der „Front Islamique du Salut“ (FIS) in Dortmund vor.

Die Familie eines in Algerien inhaftierten FIS-Führers hat ihren Wohnsitz in Aachen. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß sich in Aachen ein Stützpunkt der FIS befindet.

17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung angesichts der Bedrohung durch „islamische Extremisten“ ergriffen?

Auf die Beantwortung der schriftlichen Frage des Abgeordneten Hans-Otto Wilhelm (Mainz) durch die Bundesregierung vom 17. März 1995 (Drucksache 13/874, lfd. Nr. 7) wird verwiesen.

- a) Wurden den französischen Behörden vor bzw. nach Inkrafttreten des „Plan Vigipirate“ personenbezogene Daten aus Datenbeständen deutscher Behörden übermittelt?
- b) Wenn ja, aus welchen Dateien wurden Informationen angefragt bzw. übermittelt?

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit tauschen die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auch personenbezogene Daten aus. Eine eigens mit dem „Plan Vigipirate“ im Zusammenhang stehende Datenübermittlung findet nicht statt.

- c) Wurden auch Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt?
- d) Wenn ja, welche Daten aus welchen Datensätzen?

- e) Wurden auch sog. „Freitexte“ aus dem Datenbestand des AZR übermittelt?
- f) Wurden auch asylrelevante Informationen übermittelt?
Wenn ja, welche?
- g) Wurden auch personenbezogene Daten aus Asylverfahren übermittelt (wie z. B. AFIS)?

Seit Inkraftsetzen des SDÜ am 26. März 1995 hat Frankreich bis zum 30. November 1995 373 Anfragen nach Artikel 38 SDÜ an das BAFI gerichtet. In 327 Fällen (= 88 %) lagen in der Bundesrepublik Deutschland Erkenntnisse aus dem AZR und/oder aus ASYLON vor. Diese wurden, soweit es sich um Daten im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 SDÜ handelte, an Frankreich übermittelt.

Ein Bezug zu AFIS ergibt sich insoweit, als daß in Fällen, in denen Übernahmeersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden, diesen häufig Fingerabdruckblätter (FABI) beigefügt sind. Diese FABI werden, soweit zur Identifizierung notwendig, dem BKA zur Auswertung im AFIS übermittelt. Im Trefferfall wird der Vertragsstaat durch das BAFI darüber unterrichtet, daß die betreffende Person bereits in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 AsylVfG erkenntnisdienstlich behandelt worden ist.

- h) Wurden Daten aus dem vom Bundeskriminalamt unterstützten „Gefährderprogramm islamische Extremisten“ an Frankreich übermittelt?
Wenn ja, welche, und wie viele Datensätze?
- i) Inwieweit wurde bei diesem Datenaustausch auf das „Schengener Informationssystem“ zurückgegriffen?

Nein.